

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Knoll Kranverleih GmbH

I. Geltung der Geschäftsbedingungen

[1.] Sämtliche Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen, welche Bestandteil sämtlicher Verträge sind, die wir mit unseren Vertragspartnern, nachfolgend auch kurz Kunden genannt, schließen, unabhängig davon, ob unser Unternehmen dabei als Auftraggeber oder -nehmer auftritt.

[2.] Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder sonstigen Vertragspartner haben keinerlei Geltung. Aus dem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen bzw. aus der Bezugnahme auf Schriftstücke des Vertragspartners, die abweichende Geschäftsbedingungen enthalten oder darauf verweisen, kann keine Zustimmung unsererseits abgeleitet werden.

II. Kostenvoranschlag

[1.] Im Zweifel handelt es sich bei Preisangaben unsererseits welcher Art auch immer um unverbindliche Kostenschätzungen exklusive Umsatzsteuer. Ein Kostenvoranschlag stellt kein Offert dar und verpflichtet uns nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Für Verbraucher gilt die Kostenschätzung dann als unverbindlich, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wurde.

[2.] Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist im Zweifel entgeltlich, wobei hierfür der in Punkt IV.4. angeführte Regiestundensatz zur Anwendung gelangt. Verbraucher haben ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn sie vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden sind.

III. Angebot und Auftrag

[1.] Mit gestellten Angeboten bleiben wir unserem Kunden höchstens drei Werktage im Wort. Eine Annahme des Kunden hernach gilt als Angebot, das unsererseits als angenommen gilt, sollten wir dagegen nicht binnen zwei Werktagen ab Erhalt widersprechen. Angebotspreise verstehen sich im Zweifel exklusive Umsatzsteuer.

[2.] Wir sind jedenfalls berechtigt, selbst bei Nennung eines bestimmten Kranes bzw. einer bestimmten sonstigen Maschine ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt auch einen anderen Kran bzw. eine andere Maschine zum Einsatz zu bringen, so die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages unabhängig davon gewährleistet ist.

IV. Entgelt und sonstige Kosten

[1.] Das vereinbarte Stundenentgelt gilt für jede angefangene Stunde und grundsätzlich nur für den jeweiligen Kran bzw. die jeweilige sonstige Maschine und bei Kränen für eine Person zu dessen Bedienung. Jede weitere Person, die zur Durchführung des Auftrages bereitgestellt werden muss, wird mit einem 50 %-igen Aufschlag verrechnet. Die vereinbarten Stundensätze gelten sowohl für den reinen Arbeitseinsatz, als auch für die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit der An- bzw. Abfahrt.

[2.] Die vereinbarten Stundensätze gelten lediglich für Einsätze werktags zwischen 7 und 18 Uhr. Für sonstige Fahrt- und Einsatzzeiten erfolgt die Verrechnung der nachstehenden Zuschläge:

a) werktags zwischen 18 und 20 Uhr und samstags zwischen 7 und 15 Uhr: 50 %

b) werktags zwischen 20 und 7 Uhr, samstags zwischen 15 und 24 Uhr, sonn- und feiertags 0-24 Uhr: 100 %.

[3.] Zahlungen gemäß Punkt IV.1. decken nicht Kosten und Aufwendungen, die mit dem jeweiligen Auftrag in Zusammenhang stehen und zu deren Bezahlung der Kunde über Aufforderung jeweils verpflichtet ist, wie z. B. Gebühren und Kosten für behördliche Bewilligungen sowie daraus resultierende Folgekosten, Kosten für Begleitfahrzeuge und Auslagen aller Art, soweit diese zur Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlich sind.

[4.] Wir sind berechtigt, vor der Auftragsausführung Erhebungen vor Ort vorzunehmen, wenn dies zur Erhebung oder Überprüfung der auftragsrelevanten Umstände bzw. Angaben des Kunden notwendig ist. Hiefür verrechnen wir für jede angefangene halbe Stunde samt An- und Abfahrtszeit netto € 40,00.

[5.] Es wird vereinbart, dass Zufälle und Ereignisse aufgrund höherer Gewalt (z.B. durch Feuer, Krieg oder Seuchen, einschließlich Epidemien und Pandemien, wie die COVID-19-Pandemie, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, Streiks, etc.) in die Sphäre des Kunden fallen. Für den Fall, dass es aufgrund höherer Gewalt oder von Umständen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, zu einer Verzögerung sowohl beim Beginn als auch während der Ausführung des Auftrages kommt, hat dies keine Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt und berechtigt den Kunden nicht zu einer Reduktion desselben.

[6.] Für den Fall, dass es sich um einen mehrtägigen Auftrag handelt, sind wir berechtigt, Teilrechnungen für jeden Tag zu legen.

V. Rücktritt

[1.] Wir sind berechtigt entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der konkreten Erschwernisse durch den Kunden die Arbeitsleistung einzustellen, sollten sich während der Auftragsausführung Umstände ergeben, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung selbst führen oder die Leistungsausführung selbst eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lässt. Etwaige vereinbarte Fristen werden durch diesen Umstand gehemmt. Wir sind in derartigen Fällen berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen dem Kunden gegenüber zu verrechnen.

[2.] Für den Fall des ungerechtfertigten Rücktritts des Kunden bzw. der Unterbrechung der Ausführung des Auftrages jeweils aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre gelegen sind, sind wir berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen und Auslagen voll und den restlichen vereinbarten Gesamtleistungsumfang mit einem Abschlag von 25 %, zumindest aber zwei weitere Einsatzstunden in Rechnung zu stellen.

VI. Zahlung und Zahlungsverzug

[1.] Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig: Überweisungen hat der Kunde auf das von und bekannt gegebene Konto ohne unnötigen Aufschub zu tätigen; allfällige Überweisungsspesen sind zur Gänze vom Kunden zu übernehmen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Forderung während des Verzuges in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 % über dem Basiszinssatz, zu verzinsen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug, auch bei Teilrechnungen, unsere Leistungen sofort einzustellen.

[2.] Der Kunde ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, es sei denn wir stimmen der Aufrechnung schriftlich zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

[3.] Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung sämtlicher damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen.

[4.] Im Verzugsfall hat der Kunden pro Mahnung eine Gebühr von jeweils € 20,00 zuzüglich Umsatzsteuer und alle uns entstehenden Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Schritte zu ersetzen.

VII. Leistungsverzug des Auftragsnehmers

Sollten wir uns bei der Erbringung der Leistung aus grobem Verschulden in Verzug befinden, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Stunde des Verzuges ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes vom Gesamtentgelt in Abzug zu bringen. Durch diesen Abzug sind sämtliche wie immer geartete Gegenforderungen des Kunden aus dem Titel des Schadenersatzes oder der Gewährleistung ausgeschlossen und abgegolten, es sei denn der Kunde ist Verbraucher im Sinne des KSchG.

VIII. Pflichten des Kunden

[1.] Alle Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung der Leistung der eingesetzten Maschinen und des Personals erforderlich sind bzw. durch Mitarbeiter unseres Unternehmens bei Auftragserteilung oder nach Besichtigung (Punkt IV.4.) bekannt gegeben werden, sind auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Insbesondere beinhaltet diese Pflicht, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes sowie die Anschlagpunkte anzugeben.

[2.] Die Befestigung und Aufhängung erfolgt durch den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter oder Vertreter und auch ausschließlich auf dessen Verantwortung. Jede Weisung vor Ort, von einer Person, die sich hiezu als berechtigt ausgibt, ist dem Kunden zuzurechnen, es sei denn, der Kunde benennt namentlich einen Vertreter, für dessen Anwesenheit bei Eintreffen und während der Arbeit bis zur Abfahrt er jedoch zu sorgen hat.

[3.] Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer beizubringen und unser Unternehmen und seine Mitarbeiter und Auftragnehmer bezüglich Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, schad- und klaglos zu halten.

[4.] Grundsätzlich dürfen wir davon ausgehen, dass sich der (ausreichend befestigte) Untergrund und die sonstigen Umstände des Auftrages (z.B. Zufahrt, ausreichend freier Luftraum etc.) für dessen

Durchführung eignen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung, spätestens jedoch drei Werktage vor dem jeweiligen Einsatz alle für ihn erkennbare Informationen mitzuteilen, die der Durchführung des Auftrages entgegenstehen. Die Mitteilung dieser Informationen hindert uns nicht daran, die in Punkt IV.4. genannten Erkundungsfahrten vorzunehmen. Soweit uns diese Informationen nicht bereits bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden, hat uns der Kunde den damit verbundenen Mehraufwand zu ersetzen.

IX. Haftung des Kunden

[1.] Der Kunde haftet darüber hinaus dafür, dass der Untergrund am Kranstandplatz dem Druck und den sonstigen Beanspruchungen standhält und keinerlei Schäden an Maschinen oder sonstigen Einrichtungen entstehen. Dennoch entstehende Schäden insbesondere am Untergrund fallen in die alleinige Verantwortlichkeit des Kunden.

[2.] Der Kunde haftet auch dafür, uns nicht nachweislich über verlegte Kabel, Erdleitungen, Hohlräume, und sonstige künstliche Bodenveränderungen, welche die ordnungsgemäße und gefahrlose Leistungserbringung ohne Schäden gefährden könnte, informiert zu haben. Auf das Vorhandensein und die Angaben über die genaue Lage der oben angeführten Umstände hat der Kunden unaufgefordert hinzuweisen. Für alle Schäden, die auf diesbezüglich mangelnde Information basieren, haftet der Kunde.

[3.] Verletzt der Kunde die vorgenannten Pflichten, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er uns gegenüber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.

X. Haftung des Auftragnehmers

[1.] Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von Mitarbeitern unseres Unternehmens oder von Dritten, die unsererseits beauftragt bzw. beigezogen worden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

[2.] Für Schäden am behandelten Gut, insbesondere für Glasbruch und aufgrund innerer Spannungen kann keine wie auch immer geartete Haftung übernommen werden. Teilt uns der Kunde die besondere Gefährdung vor der Ausführung des Auftrages mit, widerruft diesen aber nicht ausdrücklich, gehen allfällige Schäden, die auf diese besondere Gefährdung gründen, zu seinen Lasten und verpflichtet er sich, uns insoweit schad- und klaglos zu halten; für den Fall, dass uns nach Auftragserteilung solche Umstände mitgeteilt werden, sind wir unbeschadet unserer Ansprüche nach Punkt IV. zum sofortigen Abbruch und Vertragsrücktritt berechtigt.

XI. Sonstige Bestimmungen

[1.] Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages wie auch der Rücktritt des Kunden vor dem Beginn des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Schriftform.

[2.] Der Kunden darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen. Bei der Erfüllung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, uns Dritter zu bedienen.

[3.] Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine neue, der unwirksamen wirtschaftlich möglichst gleichkommende zu vereinbaren.

[4.] Erfüllungsort ist Puch bei Hallein. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart, soweit sich aus § 14 KSchG nichts anderes ergibt.

[5.] Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, ein Verbraucher kann sich aber nach Art. 6 Abs. 2 ROM I-VO auf den Schutz der zwingenden Bestimmungen des an seinem gewöhnlichen Aufenthalt geltenden Rechts berufen.

[6.] Rechtsgeschäftliche Erklärungen unsererseits gelten als rechtswirksam abgegeben und dem Kunden nach Absendung zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt abgegebene oder benutzte Adresse bzw. Telefaxnummer gerichtet wurden; gleiches gilt für sonstige elektronische Hinterlassung von Mitteilungen, etwa via Mobilbox, SMS oder WhatsApp.

[7.] Unsere ausführlichen Datenschutzhinweisen finden Sie unter www.knoll-logistik/datenschutz.at bzw. befinden sich diese in den beiliegenden Datenschutzinformation.

Folgender Text betrifft den Fußzeilentext auf dem Auftragsformular:

Auszug aus den umseitig vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Sämtliche Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 20,00 zzgl. USt pro Mahnschreiben und vom Tage der Fälligkeit an gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz fällig. Im Falle von Streitigkeiten kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung; ein Verbraucher kann sich aber nach Art. 6 Abs. 2 ROM I-VO auf den Schutz der zwingenden Bestimmungen des an seinem gewöhnlichen Aufenthalt geltenden Rechts berufen. Gerichtsstand: das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die umseitig abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen verwiesen, bzw. auf unsere Homepage www.knoll-logistik.at.